

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 83 (1932)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Ansprüche, die heute an die Qualität des Holzes gestellt werden, in mancher Beziehung übertrieben sind. So wird z. B. oft für Verwendungszwecke astfreies Holz verlangt, wo es gar keinen Sinn hat, rein weil einmal astfreies Holz Mode ist. Wenn man aber andererseits bedenkt, wie schwer trotz der Aufklärungsarbeit Englers und Schädelins in der Jungwuchspflege und bei den Durchforstungen noch gesündigt wird, so muß man auch zugeben, daß es möglich wäre, die Qualität unseres Nugholzes für die Zukunft noch wesentlich zu verbessern.

Gewiß gibt es erblich belastete oder durch den Standort bedingte schlechte Formrassen bei unseren Holzarten. Aber bei richtiger Auslese ist es auch in solchen Beständen noch sehr oft möglich, nugholztaugliche Althölzer zu erziehen. Häufig ist der Hinweis auf falsche Provenienz nur eine bequeme Ausflucht, um mangelhafte Bestandserziehung zu verdecken.

Mitteilungen.

Drahtzange „Weerdi“.

(Auszug aus dem Prüfungsbericht Nr. 202 der Stiftung „Trieur“, Brugg.)

Anmelder und Hersteller: Karl von Grünigen, Schlossermeister, Saanen (Bern).

Gewicht: Circa 1 kg.

Verkaufspreis: Fr. 6.

Prüfstation: Landwirtschaftliche Schule Rütli.

Der Anmelder hat bereits früher verschiedene Modelle von Drahtzangen zur Prüfung gestellt, die jedoch nicht befriedigt haben. Nach mehrjährigen Versuchen hat er jedoch nunmehr eine Drahtzange erstellt, die volle Beachtung verdient. Sie besteht aus zwei gelenkig miteinander



verbundenen Hebeln. Der eine Hebel besitzt an seinem vordern Ende eine Klemmbacke, der andere dagegen einen eisernen Zapfen. Der zu span- nende Draht wird nun mit dieser Zange ähnlich ergriffen, wie mit einer Klemmzange, so daß er zwischen Klemmbacke und dem eisernen Zapfen festfixt. Sobald der Draht so ergriffen ist, kann man mit einer Hand den Draht durch Andrücken des einen Hebels spannen. Die geprüfte Drahtzange ermöglicht also das Zaunen einem einzigen Manne, wäh- rend bei den meisten andern Drahtzangen zwei Männer notwendig sind, der eine zum Spannen des Drahtes und der andere zum Festen. Besonders erwünscht ist es auch, daß der Draht nie von Hand erfaßt werden muß. Verletzungen, die besonders beim Stacheldraht eintreten, sind daher nach Möglichkeit vermieden. Die vorliegende Ausführung ist in allen Teilen kräftig und solid und wird den gestellten Anforderungen entsprechen. Der angelegte Verkaufspreis erscheint angemessen. Auf Grund der praktischen Erprobung kann das letzte Modell der Drahtzange „Weerdi“ empfohlen werden. Stiftung „Trieur“, Brugg.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgenössische Kommission für die forstlich-praktische Wählbarkeits- prüfung. Der Bundesrat hat unterm 29. November 1932 diese Kom- mission für eine neue Amtsdauer vom 1. Januar 1933 bis Ende 1935 wie folgt bestellt :

Herr **P e t i m e r m e t**, eidg. Oberforstinspektor in Bern, als Präsident;
„ **B a d o u r**, Vorstand der forstl. Abteilung der E. T. S. in Zürich;
beide von Amtes wegen;
„ **Kantonsoberförster D e r t l i** in Glarus;
„ **Oberforstmeister W e b e r** in Zürich, bisherige;

und neu an Stelle des zurückgetretenen Herrn Kantonsforstinspektors **M u r e t** Herr Forstinspektor **F a v r e** in Couvet.

Als Suppleanten : Herr Forstmeister **D a s e n** in Spiez, bisheriger, und an Stelle des zurückgetretenen Herrn alt Kantonsforstinspektor Dr. **V i o l l e y** Herr Forstinspektor **A u b e r t** in Rolle.

Eidgenössische Technische Hochschule. Herr Dr. **E. G ä u m a n n**, Professor für spezielle Botanik an der E. T. S., hat einen ehrenvollen Ruf an die Universität Bern erhalten, woselbst er den auf das Frühjahr 1933 zurücktretenden, auch in forstlichen Kreisen bestens bekannten Pilzforscher, Professor Dr. **E. d. F i s c h e r** hätte ersetzen sollen. Professor **G ä u m a n n** hat den Ruf mit Rücksicht auf die in Zürich eingeleiteten Arbeiten und die seiner Forscherarbeit angepaßten, neuen Einrichtungen des botani- schen Institutes an der E. T. S., abgelehnt.